

Leistungstypspezifische Regelungen gemäß Zf. 2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII - i.d.F. vom 01.01.05

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtungen gemäß SGB XII
Leistungstyp: Übergangshaus (ÜH)
für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung gemäß § 67 SGB XII

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Männer und Frauen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos, oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum Übergangshaus

Personen, die der Beratung, Anleitung, Unterstützung und teilweise der Übernahme bedürfen, **sowie einer Unterkunft**, um Grundlagen zum eigenständigen Wohnen zu entwickeln.

Der Personenkreis benötigt Leistungen/Präsenz von sozialpädagogischen Fachkräften an 5 Tagen der Woche.

Die Zuordnung des Personenkreises zu § 53 Abs.1 SGB XII schließt die Inanspruchnahme von Leistungen im LT **Übergangshaus** nicht aus.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen gemäß § 68 SGB XII

- **Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/oder**
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist und/oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte sowie Festigung von bestehenden Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsverhältnissen.

Spezifische Ziele zum Übergangshaus

Die Maßnahmen sollen Grundlagen zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung vermitteln und eine Weiterführung der Leistungen im Rahmen ambulanter Hilfen ermöglichen.

In der Regel soll bei Abschluss der Maßnahme eine Vermittlung in eine bedarfsorientierte Anschlusshilfe erfolgen.

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

Information	Unterstützung
Beratung	Übernahme
Anleitung	Unterkunft

4a. Inhalt und Umfang der Leistung

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten für den Leistungserbringer und die/den Leistungsempfänger/in
- über Angebote im Stadtteil

Beratung

- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld, usw. und ggf. Vermittlung
- bei anhängigen Strafsachen ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zu Ausbildung, Arbeit und **Beschäftigung**; ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, u.a. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten
- über Anschlusshilfen sowie ggf. zur Erlangung von eigenem Wohnraum mit Anbindung an sozialpädagogische Begleitung
- zur Inanspruchnahme von Angeboten zur Integrationsförderung

Anleitung

- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung ggf. Vermittlung an Schuldnerberatungsstelle
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- bei der Organisation und Gestaltung des Tagesablaufs
- zur **Freizeitgestaltung**
- zur weitgehend eigenständigen Selbstversorgung
- beim Abschluss von Mietverträgen im Zusammenhang mit Anschlusshilfen

Unterstützung

- bei der **Verwendung eigenen Einkommens**
- bei der Organisation des Alltags, der Entwicklung zur Eigenständigkeit (soziales Training)
- zur Einhaltung **von** Verpflichtungen, Absprachen und Terminen (soziales Training)
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft

Übernahme

Die bei den vorgenannten Leistungsarten aufgeführten Inhalte sind teilweise und zeitlich befristet durch Übernahme zu erbringen.

- beim **Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten**
- **Einkommensverwaltung**

Unterkunft

Die Unterkunft ist Bestandteil der Leistung.

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 7,7 Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern.

Allgemeine Begriffsbestimmungen siehe Anlage 1

4b. Verfahrensregelungen

Aufnahme

- a) Stellt der zuständige **Leistungsträger** für eine Maßnahme gemäß § 67 ff SGB XII einen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt die/den Leistungsberechtigte/n an einen **Leistungserbringer**. Diesem werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.

b) Fragt eine/ein potentiell Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter bei einem **Leistungserbringer** an, **erfasst** dieser die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf **mit Hilfe des Erfassungsrasters (Anlage 1)**

Diese Erfassung dient dem **Leistungsträger** als Entscheidungshilfe zur Hilfebedarfsfeststellung und Bescheiderteilung/Kostenübernahme.

Der zuständige **Leistungsträger** erteilt unverzüglich **auf der Grundlage des geltend gemachten Hilfebedarfs** einen schriftlichen Bescheid.

"Der Bescheid bezieht sich auf die Gesamtleistung, die im Rahmen dieses Leistungstyps vereinbart sind, einschließlich der Unterkunft, ungeachtet der Zuständigkeitsregelung für die Gewährung der Übernahme von Unterkunftskosten.

Die Hilfe ist als Zusammenhangsleistung definiert.

Insbesondere übernimmt bis zur Erteilung eines Bescheides über mögliche Leistungen nach dem SGB II der Leistungsträger, der zuständig ist für die Leistungsgewährung gem. § 67 SGB XII, die Ausfallbürgschaft für die Kosten der Unterkunft.

Gleiches gilt für Ausfälle aufgrund von Leistungsverweigerung in Folge einer Sperrzeit oder Ausfällen im Zusammenhang mit dem Einzug eines Eigenanteils.

Gleiches gilt auch für Ausfälle im Bereich der Unterkunftskosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung anderer vorrangiger Leistungen (BAB, Rente etc.) entstehen."

Hilfeplanung

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der/des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität) **und dem Leistungsträger unverzüglich zugeleitet. Darüber hinaus steht dem Leistungsträger Das Recht auf Einblick in die Fortschreibungen des Hilfeplans während des Maßnahmenzeitraums zu. Der Hilfeplan und seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Entscheidung über die Fortsetzung der Maßnahme.**

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der Leistungserbringer **nur auf Anforderung des Leistungsträgers** die **aktuelle** Fassung des Hilfeplanes innerhalb von vier Wochen an **diesen**.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird im Hilfeplan dokumentiert und die **entsprechende** Fassung des Hilfeplanes auf **Anforderung** des Leistungsträgers innerhalb von 14 Tagen an diesen übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei der/dem Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die/die Leistungsberechtigte damit einverstanden ist. Die Einwilligung ist bei der Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Die/die Leistungsberechtigte ist darüber aufzuklären, wie ihre/seine Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. **aber die Leistungsgewährung** unmöglich macht.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

- Eine fachliche Konzeption mit Angaben über:
 - die besonderen Lebenslagen der Zielgruppe
 - das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
 - die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
 - ggf. Art und Umfang des Wohnangebotes
 - Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
 - die Voraussetzungen für die Beteiligung der Leistungsberechtigten
 - die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
 - Art der Dokumentation
 - die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem

- Die Erfüllung der personellen Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung

sind:*

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
- Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Soziale Arbeit (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
- sowie sonstige Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

***Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei um eine Übergangsregelung handelt, die an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wird.**

- Die Erfüllung der sächlichen Voraussetzungen und räumlichen Mindeststandards

Räumliche Mindeststandards gemäß Anlage 2

Als Arbeitsort stehen den Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

- Die Vorlage des Vertrages über Leistungen gemäß § 68 SGB XII zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

Der Vertrag über die Leistungserbringung sollte insbesondere Angaben über

- das Ziel der Maßnahme,
- die Art der Leistung und
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger (Mahn- und Kündigungsverfahren)

enthalten.

- Die Verpflichtung zur Erfüllung der vereinbarten Dokumentation und Standards sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Grundsatz:

Grundlage sind die Regelungen in den Punkten 10 - 12 des BRV.

Der **Leistungserbringer** ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/Qualitätsnetzwerken beteiligen.

Der **Leistungserbringer** benennt eine Qualitätsbeauftragte/einen Qualitätsbeauftragten, die/der für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte ist.

Strukturqualität:

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen **Leistungsträger** abgestimmt.

Eine Konzeptionsfortschreibung ist entbehrlich, wenn zwischen Leistungsträgern und Trägerverbänden abgestimmte Leistungsmodifizierungen generell vorgenommen werden und eine Textanpassung der Einzelkonzeptionen nicht ausdrücklich als erforderlich vereinbart wird.

Der Leistungserbringer verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Träger der Einrichtung **Fortbildung, Supervision** und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Fortbildungen werden dokumentiert.

Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die genutzten Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Raumzahl.

Der Leistungserbringer informiert über Leistung und Preis seines Angebots in schriftlicher Form.

Prozessqualität:

Der Leistungserbringer erstellt folgende **Dokumentation**:

Dokumentation der Maßnahme (Verlaufsdokumentation)

Sie beinhaltet pro Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

- das Stammbblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche:
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation
 - Soziales
 - Gesundheit
 - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
 1. den Lebensbereichen
 2. Selbsthilfepotentialen und Defiziten
 3. Kurz- und mittelfristigen Zielen
 4. Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird **in Abhängigkeit von erreichten Hilfezielen, im Regelfall** monatlich unter Beteiligung der/des Leistungsberechtigten Klienten/der Klientin überprüft und weiterentwickelt.

Standardisierter Jahresbericht der Einrichtung:

siehe Anlage 3

Der standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers ist dem für die Vergütungsvereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Anlage 1

Allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Leistungstypen die den Personenkreis nach § 67 SGB XII betreffen

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

- **Information**
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
- **Beratung**
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und Leistungsberechtigten bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte.
Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.
- **Anleitung**
Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.
- **Unterstützung**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.
- **Übernahme**
Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können.
Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.
- **K r i s e n i n t e r v e n t i o n** Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.
- **Pflege**
Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht erhalten.
- **Unterkunft**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.
- **V e r p f l e g u n g**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4. Inhalt und Umfang der Leistung

- Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.

Anlage 2

zum Leistungstyp Übergangshaus (ÜH) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

Räumliche Mindeststandards

	Mindest- Ausstattungsstandard	Mindestfläche in m ²	Anmerkung
Einzelzimmer		10	ausschließlich
Handwaschbecken	1:4		außerhalb von abschließbaren Nasszellen 1:8 ???????
WC	1:8		
Duschmöglichkeit/ Badewanne	1:15		
Küchen	Herd 1:8		ausreichende Ausstattung mit Spülgelegenheiten
Gemeinschaftsraum		1,5 pro Platz	für die Bewohner stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung
Angebotsraum		0,5 pro Bewohner/in zzgl. 5 für Personal	
Wirtschafts-/ Lagerräume/Keller			einrichtungsbezogen vorzuhalten
B ü r o s / Beratungsräume			einrichtungsbezogen vorzuhalten